

## **Tit. 2 – Versicherungsfreiheit -> Tit. 2.2 – Wegen einer Vorrangversicherung**

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. KSVG;  
hier: Durchführung ab 1.1.1996

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 96a

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### **Tit. 2.2.2 RdSchr. 96a – In der Kranken- und Pflegeversicherung**

Zu § 5 KSVG

(1) Auch in der Krankenversicherung tritt Versicherungspflicht dann nicht ein, wenn der Künstler bereits anderweitig [richtig] in der gesetzlichen Krankenversicherung gegen Krankheit versichert ist oder er aus anderen Gründen keinen Versicherungsschutz benötigt. Hierbei handelt es sich [u. a.] um:

- Arbeiter, Angestellte oder Auszubildende, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen;
- Arbeiter oder Angestellte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 [jetzt] Abs. 6 oder 7 SGB V versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung sind;
- Bezieher von Arbeitslosengeld [jetzt] oder Arbeitslosengeld II, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, 2 a SGB V für den Fall der Krankheit versichert sind. Nimmt der Versicherte während des Leistungsbezuges nach dem [jetzt] SGB III eine selbständige Tätigkeit als Künstler [oder Publizist] auf und wird die Leistung zurückgefordert, gilt § 335 Abs. 1 Satz 2 SGB III entsprechend. D. h. begründet die selbständige Tätigkeit dem Grunde nach Versicherungspflicht im Rahmen des KSVG und wird dies von der Künstlersozialkasse festgestellt, liegt ein anderweitiges Versicherungsverhältnis vor, das die Pflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V und damit die Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KSVG rückwirkend beseitigt;
- landwirtschaftliche Unternehmer, die auf Grund der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KVLG 1989 versichert sind, sowie nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 in Verb. mit Abs. 4 KVLG 1989 versicherte mitarbeitende Familienangehörige;
- Personen, die neben ihrer selbständigen Tätigkeit als Künstler eine anderweitige selbständige Tätigkeit erwerbsmäßig ausüben, sofern diese nicht geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV ist;

Beispiel [2012 aktualisiert]:

Selbständige[r] Unterhaltungsmusiker, voraussichtliches Jahresarbeitsentgelt 2012 in Höhe von 5 500 EUR;

daneben weitere selbständige Tätigkeit als Diskothekenbesitzer mit einem Jahresarbeitsentgelt in Höhe von 22 000 EUR.

Es besteht Versicherungspflicht nach dem KSVG lediglich in der Rentenversicherung. Versicherungsfreiheit nach dem KSVG besteht dagegen in der Krankenversicherung. . . , da die nicht künstlerische selbständige Tätigkeit erwerbsmäßig und in mehr als geringfügigem Umfang ausgeübt wird;

- Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit sowie Berufssoldaten der Bundeswehr und sonstige Beschäftigte des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder Verbänden öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder deren Spitzenverbänden, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben ( § 6 Abs. 1

Nr. 2 SGB V );

- Geistliche der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe haben ( § 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB V );
- Lehrer, die an privaten genehmigten Ersatzschulen hauptamtlich beschäftigt sind, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe haben ( § 6 Abs. 1 Nr. 5 SGB V );
- satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und ähnliche Personen, wenn sie sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen und nicht mehr als freien Unterhalt oder ein geringes Entgelt beziehen, das nur zur Beschaffung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse an Wohnung, Verpflegung, Kleidung u. dgl. ausreicht ( § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB V );
- Personen, die nach dem Krankheitsfürsorgesystem der EG bei Krankheit geschützt sind ( § 6 Abs. 1 Nr. 8 SGB V );
- die in § 6 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 SGB V [richtig] genannten Personen [siehe oben], wenn ihnen ein Anspruch auf Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge zuerkannt ist und sie Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfalle nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben ( § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB V );
- Wehrdienstleistende, wenn sie erst während ihres Wehrdienstes eine künstlerische/publizistische Tätigkeit aufnehmen und
- Gefangene, die unmittelbar vor der Unterbringung in einer Strafvollzugsanstalt nicht als Künstler krankenversichert waren, da sie nach § § 56 ff. StVollzG Anspruch auf Gesundheitsfürsorge haben und deshalb eines Krankenversicherungsschutzes als Künstler nicht bedürfen.